

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. NOVEMBER 2015

Text: René HOFFMANN

Vor dem offiziellen Beginn der Sitzung bat der Bürgermeister alle Anwesenden sich zum Gedenken der Opfer der Terroranschläge zu einer Schweigeminute zu erheben.

Als Erstes genehmigte der Rat einstimmig eine zusätzliche Verkehrsverordnung zur Sperrung des Weges „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen außer Lieferanten und Bewirtschafter.

Im Zuge der Erneuerung der Regionalstraße N626 St.Vith/Schönberg genehmigte der Rat das Anlegen eines Bürgersteiges auf dem Teilstück von der ehemaligen Molkerei in Sankt Vith bis zum Prümer Berg. Der Kostenanteil zu Lasten der Stadt wird auf 100.000,00 € geschätzt.

In der Grundschule Sankt Vith wird der Fritierkessel in der Küche für 3.500,00 € ersetzt. Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2015 bezüglich der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden, wurde leicht angepasst. Diese Art Bezuschussung gilt für Sport-, Kultur-, und Jugendvereine. So wurde unter anderem ein Passus eingefügt, der besagt, dass die Gemeinde den Zuschuss zurückfordern kann, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

Mit je einer Gegenstimme genehmigte der Stadtrat die Tagesordnungen der Generalversammlungen von folgenden Interkommunalen: FINOST, ORES Assets, AIDE, SPI, AIVE. Lediglich bei der Tagesordnung der Interkommunale VIVIAS genehmigte der Rat mit einer Gegenstimme die Punkte 1, 2, 4 und 5. Zum Tagesordnungspunkt 3 bezüglich des Vorschlags des Entlohnungsausschusses sollen die anwesenden Mandatäre vor Ort frei entscheiden.

Der Stadtrat gewährte der Sägerei HOFFMANN Trade eine neunmonatige Verlängerung der Abfuhrfrist für die Lose 417 und 419 aus dem Holzverkauf vom 8. Oktober 2014. Zusätzlich verzichtet die Gemeinde auf die vorgesehene Entschädigung wegen der Ausführung von Wegebauarbeiten an der N626.

Die Missionsgruppe Neidingen erhält für das Projekt „Schulneubau“ von Abbé NEKOTJEKE einen Zuschuss von 5.000,00 € im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Rat gewährte der „dabei VoG“ für das Sozialprojekt „Einsammeln von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith“ eine finanzielle Unterstützung von 10.000,00 € für das Rechnungsjahr 2015.

Im Rechnungsjahr werden die Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung unverändert bei 1.700 Zuschlagshundertstel bleiben. Auch die Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf natürliche Personen bleibt unverändert bei 6 %.

Die Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes bleibt unverändert bei 85,00 € für Einpersonen-Haushalte und bei 105,00 € bei Zwei- und Mehrpersonen-Haushalte. Die Gebühr auf den Kilopreis wird von 0,26 € auf 0,28 € pro Kilo angehoben.

Auch der Selbstkostenpreis des Mülldienstes 2016 wurde einstimmig genehmigt. Dieser Wert muss zwischen 95 % und 110 % liegen. In 2016 wird dieser Wert 102 % betragen.

Die Zuschusskriterien zur rationalen und effizienten Energienutzung wurden den neuen Richtlinien der Wallonischen Region, welche ab dem 1. April 2015 gültig sind, angepasst.

Die 2 Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Recht wurde einstimmig gebilligt. Der Zuschuss der Gemeinde erhöht sich um 254,86 €.

Die dritte Haushaltsabänderung der Gemeinde für das Jahr 2015 wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Im Außerordentlichen Haushalt erhöhen sich die Kredite um 43.500,00 €. Die Verlegung des Kabelfernsehnetzes und des Abwasserkanals in der Römerstraße schlagen zusammen mit 40.000,00 € zu Buche. Der neue Fritierkessel in der Grundschule Sankt Vith für 3.500,00 € kommt noch dazu.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. NOVEMBER 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr HALMES und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des Gemeindeweges „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, außer Lieferanten und Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Gemeindeweg „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-1 und Artikel L1133-2 sowie auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, außer Lieferanten und Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, ist auf dem Gemeindegeweg „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen, wie auf nachfolgendem Plan ersichtlich, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C21 mit der Aufschrift „3,5 t“ und dem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „außer Lieferanten und Anlieger mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Erneuerung der Regionalstraße N626 St.Vith/Schönberg. Teilstück ehemalige Molkerei St.Vith bis Prümer Berg. Arbeiten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith – Anlegen von Bürgersteigen. Genehmigung des Projektes, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei der Öffentliche Dienst der Wallonie, OGD1 „Straßen und Gebäude“ im Rahmen der Erneuerung der Regionalstraße als Gesamtauftraggeber fungiert;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten (zu Lasten der Stadt) auf 100.000,00 € (inklusive MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.11.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Regionalstraße N626 St.Vith/Schönberg. Teilstück ehemalige Molkerei St.Vith bis Prümer Berg. Arbeiten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith – Anlegen von Bürgersteigen, wobei der Öffentliche Dienst der Wallonie, OGD1 „Straßen und Gebäude“ im Rahmen der Erneuerung der Regionalstraße als Gesamtauftraggeber fungiert.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 100.000,00 € (inklusive MwSt.) geschätzt. Die Gelder werden im Haushaltsplan des Jahres 2016 eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben im Rahmen des durch den ÖDW zu vergebenden Gesamtauftrags.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird dem ÖDW, OGD1, Abteilung „Straßen und Gebäude“ zur Information zugestellt.

3. Grundschule Sankt Vith. Kücheneinrichtung. Ersetzen der Fritierkessel. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 3.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der 3. Haushaltsanpassung 2015 unter Artikel 722001/744-51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersetzen der Fritierkessel in der Küche der Grundschule in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 3.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind in der 3. Haushaltsanpassung 2015 unter Artikel 722001/744-51 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

III. Verschiedenes

4. Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden. Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015.

Der Stadtrat:

In Erwägung des Stadtratsbeschlusses vom 28. Januar 2015 über die Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden;

In Erwägung, dass dieser Stadtratsbeschluss ergänzt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten in den Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

1. ein Infrastrukturprojekt wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2015 nur dann bezuschusst, wenn
 - 1.1. ein entsprechender Antrag seitens der anerkannten Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) vor dem 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann;
 - 1.2. diesem Antrag eine Akte beiliegt, die mindestens eine Planskizze mit Beschreibung, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes und eine realistische Kostenschätzung beinhaltet. Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.
2. ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn:
 - 2.1 das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;
 - 2.2 das Projekt dem Allgemeininteresse ausschließlich der Gemeinde Sankt Vith insgesamt oder einer Ortschaft dient;
3. als bezuschussbare Infrastrukturprojekte im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich:
 - 3.1 Neubauprojekte;
 - 3.2 Anbau- oder Umbauprojekte zur Erweiterung oder Änderung der bereits bestehenden Infrastruktur, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme der bestehenden, bereits beim Neubau von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur möglich ist;
 - 3.3 Renovierungsmaßnahmen, die aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind.
 - 3.4 Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude), ... sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind die gewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen, die man als „guter Familienvater/guter Verwalter“ durchführt beziehungsweise durchführen muss, so z.B. Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen...

4. Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium beziehungsweise der Stadtrat prinzipiell über die Bezuschussbarkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
5. Bei einer prinzipiell positiven Entscheidung des Gemeindegremiums beziehungsweise des Stadtrates erfolgt die Gewährung eines Gemeindegemeinschaftszuschusses nach folgendem Muster:
 - 5.1 es wird vom Stadtrat zunächst die prinzipielle Zusage eines Zuschusses beschlossen;
 - 5.2 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 5.3 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 60 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles, wenn es um Investitionen in rationalen Energiemaßnahmen geht. Zur Feststellung der rationalen Energienutzung beruft sich die Gemeinde auf die Kriterien des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013, beziehungsweise dessen Folgerlasse.
 - 5.4 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 100 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Teiles der Materialkosten, wenn die Ausführung der Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgt.
6. Die Auszahlung des Gemeindegemeinschaftszuschusses erfolgt:
 - 6.1 Auf schriftlichen Antrag der VoG hin wird das Gemeindegremium ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe von maximal 70 % der Gesamtsumme des geschätzten Gemeindegemeinschaftszuschusses nach Vorlage von beglaubigten Rechnungen auszuzahlen, um der VoG Liquidität zu gewähren.

- 6.2 Nach Abschluss der Arbeiten;
- 6.3 Nach Einreichung einer Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen betreffend dieses Projekt, wobei diese Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten. Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.
- 6.4 die definitive Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen, wobei der prinzipiell zugesagte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil des Maximum des Zuschusses darstellt.
7. Das Gemeindekollegium beziehungsweise der Stadtrat kann weitere Bedingungen betreffend die Nutzung des bezuschussten Projektes vor Gewährung des Zuschusses festlegen.
8. Im Falle einer Auflösung der VoG, des Verkaufs der bezuschussten Infrastruktur beziehungsweise der Übertragung des Erbpachtrechtes an eine Privatperson oder -gesellschaft wendet die Gemeinde die gleiche Regelung an wie die Deutschsprachige Gemeinschaft, d.h. den Artikel 25 des Dekretes zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002.
9. Sollten insbesondere die gemäß Artikel 7 und 8 definierten Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzufordern.
Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haften die Mitglieder der verantwortlichen Verwaltungsgremien der VoG gegebenenfalls gesamtschuldnerisch.

5. Interkommunale FINOST. Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 16. Dezember 2015 um 18:00 Uhr, am Sitz von ORES Assets OST, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2015 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Anpassung der Aufteilung der Gesellschaftsanteile (Anlage 1 der Statuten) per 30. Juni 2015

2. Jährliche Bewertung des strategischen Plans 2014-2016.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

6. Interkommunale ORES Assets – Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Freitag, den 18. Dezember 2015 um 16:00 Uhr im Euro Space Center, Devant les Hêtres, 1 in 6890 Libin;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Anbetracht der Unterlagen, die der Einberufung zur Generalversammlung beigelegt sind, und insbesondere zu Punkt 1, der umfasst:

1. Die Nota zum Aufspaltungsprojekt,

2. Das Aufspaltungsprojekt, das vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 in Anwendung von Artikel 728 des Gesellschaftsgesetzbuches erstellt wurde,

3. Den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 erstellten Bericht in Anwendung von Artikel 730 des Gesellschaftsgesetzbuches,

4. Den Bericht des Betriebsrevisors vom 20. Oktober 2015 in Anwendung von Artikel 731 des Gesellschaftsgesetzbuches;

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die geplante Aufspaltung aus einer Überlegung für die überregionalen Interkommunalen und die betroffenen Gemeinden ergibt, die Möglichkeit einer Übertragung der Gemeinden an eine Interkommunale ihrer Region ins Auge zu fassen;

Dass es wichtig erscheint, anzuführen, dass wie für den durch ORES Assets 2013 bereits durchgeführten Abspaltungsvorgang bei der Übertragung der Stadt Liège, vorliegender Abspaltungsvorgang die Neutralität gegenüber den übrigen Gesellschaftern von ORES Assets in jeder Hinsicht gewährleistet;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18. Dezember 2015 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Die Abspaltung (Punkt 1) gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die im Aufspaltungsprojekt enthalten sind, welches der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 erstellt hat (und insbesondere die Zuteilung von neuen

Anteilen von INTER-ENERGA und INFRAX LIMBURG als Vergütung für die Einbringung des Sektors Voeren, lediglich zu Gunsten der Gemeinde Voeren),
mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS).
- Die Bewertung des strategischen Plans 2014-2016 (Punkt 2)
mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS).
- Die Rückerstattung von R-Anteilen (Punkt 3)
mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS).
- Die Aktualisierung von Anlage 1 (Punkt 4)
mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS).
- Die statutarische Ernennung (Punkt 5)
mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS).

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

7. Interkommunale VIVIAS – Zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 14. Dezember 2015 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Die Punkte 1, 2, 4 und 5 der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 14. Dezember 2015 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen und den Vertretern der Gemeinde die freie Entscheidung zu dem Punkt 3 zu überlassen.

Tagesordnung:

1. Ernennung von Herrn Joseph MARAITE auf Vorschlag der Gemeinde Burg-Reuland;
2. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015;
3. Genehmigung des Vorschlags des Entlohnungsausschusses an die Gesellschafter;
4. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2016
 - a. Bereich Seniorenwohnheime
 - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim
5. Mitteilungen
 - a. Allgemeiner Situationsbericht Vivias.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

8. Interkommunale AIDE – Strategische und Außerordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung am Montag, den 14. Dezember 2015 um 17.30 Uhr und 18.15 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2015 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung:

1. Annahme des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2015
2. Annahme des strategischen Plans 2016 -2018
3. Ersetzung eines Verwaltungsratsmitgliedes.

Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung:

Einzigster Punkt: Satzungsänderungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

9. Interkommunale SPI – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 15. Dezember 2015 um 17:00 Uhr und 17:30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung der Interkommunale SPI vom 15. Dezember 2015 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung:

1. Strategieplan 2014-2016 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2015 (Anhang 1)

Der Stadtrat billigt mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) den Strategieplan 2014-2016 zum 30.09.2015.

2. Verlängerung der SPI für eine Dauer von 30 Jahre (Anhang 2)

Der Stadtrat billigt mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) die Verlängerung der SPI für eine Dauer von 30 Jahre beginnend mit dem 15. Dezember 2015.

3. Beteiligung am Kapital des, zwischen ECETIA, der Gemeinde Esneux und der SPI zu gründenden SPV (Special Purpose Vehicle) (Anhang 3)

Der Stadtrat billigt mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) die Beteiligung der SPI am Kapital des, zwischen ECETIA, der Gemeinde Esneux und der SPI zu gründenden SPV, das insbesondere dazu bestimmt ist einen Standort auf dem Gebiet der Gemeinde Esneux aufzuwerten und zu vermarkten.

4. Beteiligung am Kapital des CITW (Centre d'Ingénierie Touristique de Wallonie) (Anhang 4)

Der Stadtrat billigt mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) die Beteiligung der SPI am Kapital der neuen Struktur des CITW (Centre d'Ingénierie Touristique de Wallonie).

5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Gegebenenfalls.

Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung:

1. Satzungsänderungen (Anhang 5)

Der Stadtrat stimmt 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) den Satzungsänderungen (Artikel 5, §2 und Artikel 19, §7, Absatz 4) zu.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUPT und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

10. Interkommunale AIVE – Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 13. November 2015 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 16. Dezember 2015, um 10:00 Uhr, im Euro Space Center von Redu stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 16. Dezember 2015, um 10:00 Uhr, im Euro Space Center von Redu, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 24. Juni 2015

2. Genehmigung des Berichtes zur Bewertung des Strategieplans 2014-2016

3. Festsetzung des Beitrags 2016 für Unterstützungsleistungen der AIVE an die Gemeinden (Artikel 18 der Statuten)

4. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Strategischen Generalversammlung vom 16. Dezember 2015 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

IV. Finanzen

11. Gewährung einer neunmonatigen Verlängerung der Abfuhrfrist an die Sägerei HOFFMANN für die Lose 417 und 419 aus dem Holzverkauf vom 08.10.2014 und Verzicht auf die Entschädigung wegen Ausführung von Wegebauarbeiten an der N626.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 2014 in Bezug auf die Genehmigung des Lastenheftes und die Festlegung der besonderen Bedingungen des Holzverkaufs des Wirtschaftsjahres 2015 (Holzverkauf vom 08.10.2014);

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Oktober 2014, laut welchem u.a. die A.G. HOFFMANN Trade als Erster der Holzlose Nr. 417 und 419 bezeichnet worden ist;

Aufgrund des Artikels 31 des Lastenheftes des Holzverkaufs;

Aufgrund des Artikels 61 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Schreibens der Direktion Malmedy-Büllingen der Abteilung Natur und Forstwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 23. Oktober 2015;

Aufgrund des Antrags der A.G. HOFFMANN Trade, Atzerath, 34, 4780 Sankt Vith, mit dem diese eine neunmonatige Verlängerung der Fristen für die Fällung der Lose Nr. 417 und 419 des Holzverkaufs der Gemeinde Sankt Vith vom 08.10.2014 beantragt. Gleichzeitig beantragt die A.G. HOFFMANN Trade, von der Zahlung der Entschädigung für die verspätete Fällung befreit zu werden;

In Anbetracht dessen, dass dieser Antrag darauf beruht, dass die A.G. HOFFMANN Trade wegen der Straßenbauarbeiten an der N626 von Sankt Vith nach Atzerath das Holz nicht auf dem üblichen Weg zur Sägerei zwecks Weiterverarbeitung abtransportieren kann;

In Anbetracht dessen, dass der Antrag der A.G. HOFFMANN Trade insofern gerechtfertigt ist, dass sie für diesen außergewöhnlichen Umstand nicht verantwortlich ist und es keine Alternativen für den Holztransport gibt, so dass das Holz dieser beiden Lose erst nach Beendigung der Arbeiten an der N626 gefällt und zur Sägerei abtransportiert werden kann. Dies insbesondere auch, weil die Gemeinde nicht wünscht, dass die kleineren Straßen (Gemeindewege) verstärkt mit den Holztransportern befahren und vorzeitig abgenutzt werden;

In Erwägung, dass diese Situation als „höhere Gewalt“ betrachtet werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Dem Antrag der A.G. HOFFMANN Trade auf Verlängerung der Werbungsfristen (um 9 Monate bis zum 31.12.2016) und auf Befreiung von der diesbezüglich vorgesehenen Entschädigung in Höhe von 11.632,65 € aus den vorerwähnten Gründen stattzugeben.

12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Missionsgruppe Neidingen auf Unterstützung des Projektes „Schulneubau“ von Abbé NEKOTJEKE;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 unter dem Artikel Nr. 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Projekt um eine sinnvolle und nachhaltige Investition für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen für das Projekt „Schulneubau“ von Abbé NEKOTJEKE einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 € im Rechnungsjahr 2015 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Missionsgruppe Neidingen und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. dabei VoG – Sozialprojekt: Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Finanzielle Unterstützung für das Rechnungsjahr 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Sozialprojekt mit der dabei VoG bezüglich der Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith im Jahr 2015 verlängert worden ist;

Aufgrund des Antrages der dabei VoG auf finanzielle Unterstützung für dieses Projekt;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan 2015 unter Artikel Nr. 876/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € zur Unterstützung dieses Projektes vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der dabei VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000,00 € für das Sozialprojekt der Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015 zu gewähren.

Artikel 2: Der entsprechende Betrag ist im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 unter dem Haushaltsposten Nr. 876/332-02 eingetragen.

Artikel 3: Gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung Anfang des Jahres 2016, wenn die eingesammelte Tonnage ermittelt worden ist.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die dabei VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2016 eintausend siebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

15. Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2016 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

16. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2014 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 28.01.2015 verabschiedeten „Verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Abfallbewirtschaftung“;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2012 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00 € für einen Einpersonnen-Haushalt;

105,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;

2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
 3. die Nutzung der Glascontainer;
 4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- § 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.
- § 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.
- § 4 Haushalte, in denen am 1. Januar oder am 1. Juli des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.
- § 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.
- § 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.
- § 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

b.) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar und am 1. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 105,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden – den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Stadtrat am 22.12.2014 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	40,00 € pro Jahr
Monoback 140 L.	100,00 € pro Jahr
Monoback 240 L.	130,00 € pro Jahr
Monoback 360 L.	185,00 € pro Jahr
Monoback 770 L.	375,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	80,00 € pro Jahr
Monoback 140 L.:	200,00 € pro Jahr
Monoback 240 L.:	260,00 € pro Jahr
Monoback 360 L.:	370,00 € pro Jahr
Monoback 770 L.:	750,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

d.) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 22.12.2015 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a), b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,28 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 Kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a), b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 Kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und

2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 22.12.2014 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,28 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2016.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2016 beträgt 102 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2016 übermittelt.

19. Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 über den Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung;

In Anbetracht dessen, dass die vorhandenen Energien rationeller und effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass solche Investitionen dazu beitragen Energie einzusparen oder alternative Energien zu fördern und somit die Umwelt zu schonen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;

In Anbetracht dessen, dass die Wallonische Region verschiedene Prämien zur rationellen und effizienten Energienutzung gewährt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt auf dem Artikel 879/331-01 Kredite für die Bezuschussung vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt allen Antragstellern einen Zuschuss für Investitionen im Energiebereich unter folgenden Bedingungen:

Zusatz zu den Energieprämien der Wallonischen Region (Anlage 1) und Solarprämien (Soltherm), die ab dem 01.04.2015 gültig sind. Berücksichtigt werden alle Anträge, die nach dem 01.04.2015 eine definitive Zuschusszusage seitens der Wallonischen Region erhalten haben.

Artikel 2: Der Zuschuss beläuft sich auf 15 % der von der Wallonischen Region genehmigten Energieprämie beziehungsweise Sanierungsprämie (Energieteil). Dieser Zuschuss wird für Antragsteller auf 20 % heraufgesetzt, die dem VIPO-, OMNIO- oder MEBAR-Statut unterliegen. Der erhöhte Zuschuss findet auch Anwendung auf Immobilien, die über die anerkannten sozialen Immobilienagenturen verwaltet werden, insofern ein Mietvertrag von 9 Jahren vorliegt. Der maximale Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith pro Antrag beträgt 1.200,00 €.

Artikel 3: Die bezuschussten Investitionen müssen eine Immobilie betreffen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith liegt.

Artikel 4: Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der definitiven Zuschusszusage von der Wallonischen Region eingereicht werden und muss eine Kopie dieser Zuschusszusage enthalten und gegebenenfalls die Bescheinigung des Statutes oder des Mietvertrages des Antragstellers.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Haushaltsanpassung Nr. 2 der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2015: Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.10.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20.10.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.10.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2015 wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 38.968,83 €
- auf der Ausgabenseite: 38.968,83 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.968,83 €
- auf der Ausgabenseite: 38.968,83 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Haushaltsanpassung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015: Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt einstimmig genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.928.418,30 €	12.596.758,41 €	+ 331.659,89 €
Erhöhung der Kredite	€	+ 83.316,66 €	- 83.316,66 €
Verringerung der Kredite	€	€	€
Neues Resultat	12.928.418,30 €	12.680.075,07 €	+ 248.343,23 €

Außerordentlicher Haushalt:

Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.678.913,81 €	2.678.913,81 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 43.500,00 €	+ 43.500,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	2.722.413,81 €	2.722.413,81 €	0,00 €

22. Kontrolle der Stadtkasse – 3. Trimester 2015. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 27.10.2015 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.924.170,82 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."